Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-823/4	Bearbeiter Stipanitz	02282/2561 Klappe 95	Datum 15. Juli 1982

Betrifft
Bundesland Niederösterreich und Österr. Naturschutzbund, Landesgruppe Niederösterreich, Tümpelwiese in der KG. Marchegg, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf Parzelle Nr. 525, KG. Marchegg, Eigentümer Bundesland Niederösterreich zu 694/1000 Anteilen und Österr. Naturschutzbund, Landesgruppe Niederösterreich zu 306/1000 Anteilen befindliche "Tümpelwiese" zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Begründung

Die 14.415 m2 große "Tümpelwiese" liegt südlich der Stadt Marchegg und ist zoologisch außerordentlich bedeutsam durch das Vorkommen einer Reihe sehr seltener Kleinkrebse, die in den im Frühjahr vom Schmelzwasser gespeisten Tümpeln günstige Lebensbedingungen finden. Die dort aufgefundenen altertümlichen Krebsformen, u.a. der Kleine Rückenschaler Lepidurus apus und der Kiemenfuß Chirocephalus shadini, konnten nur in periodisch austrocknenden Gewässern seit einer Fünftelmilliarde von Jahren bis in die Jetztzeit überleben. Die in Wassergräben und Tümpeln langsam einherziehenden, prächtig türkisfarbenen Kiemenfüße bieten einen höchst fremdartigen Anblick, der durch ihre Art der Fortbewegung - sie schwimmen in Rückenlage - noch verstärkt wird. Zweifellos sind sie Überlebende der Vorzeit, die eigentlich nicht mehr so recht in die heutige Welt passen wollen. Durch die Fische und die jagenden Insektenlarven unserer Zeit wären diese wehrlosen Tiere längst ausgerottet worden, hätten sie nicht dort eine Zuflucht gefunden, wo den "modernen" Jägern der Zutritt versagt ist. Das sind vor allem die schnell versiegenden Gewässer, die im Frühjahr durch die Schneeschmelze entstehen. Verständlicherweise ist die Lebenszeit der Kiemenfüßer hier nur kurz bemessen; denn der Boden saugt das Wasser wieder auf, sobald er frostfrei ist. Dem tragen die Tiere dadurch Rechnung, daß ihre Eier jahrelang in trockenem Schlamm ohne Schaden überdauern, während sie sich in nassem Schlamm schon bei sehr niedriger Temperatur entwickeln können.

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 9 Abs. 1 Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Aus dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz ist die

Schutzwürdigkeit der "Tümpelwiese" klar dargestellt. Auch der Landesbeauftragte für Umweltschutz sprach sich für die Unterschutzstellung in seiner Stellungnahme vom 15. Juni 1982 hiefür aus.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. das Bundesland Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

2. den Österr. Naturschutzbund, Landesgruppe Niederösterreich, Herrengasse 9, 1014 Wien

und zur Kenntnis an

3. Herrn Bürgermeister in Marchegg

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft

5. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1014 Wien

6. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause

Der Bezirkshauptmann

G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung Lang

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-823/4 **Bearbeiter Stipanitz** **02282/2561 Kl. 95** **4. Oktober 1982**

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 und 13-19 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr
Telefax: 02282/2561 427; Fernschreiber: 133 842; DVR: 0024716

II/3-55/1-04/E 58

BH Gänserndorf 2230

An den
Distelverein
Verein zur Erhaltung und
Förderung ländlicher Lebensräume
Fadenbachstraße 17
2304 Orth an der Donau

Beilagen
-

9-N-823/11

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02282) 2561	Datum
	Herndl	Kl. 331 Dw.	29. August 1996

Betrifft
Distelverein, Verein zur Erhaltung und Förderung ländlicher Lebensräume, Beweidung im Bereich des Naturdenkmales "Tümpelwiese", KG Marchegg, naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erteilt dem Distelverein, Verein zur Erhaltung und Förderung ländlicher Lebensräume, die naturschutzbehördliche Bewilligung eine jährliche Beweidung im Bereich des Naturdenkmales "Tümpelwiese" (Parz. Nr. 525, KG Marchegg) durch eine Rinderherde und/oder Mahd durchzuführen, wobei folgende Auflagen und Bedingungen dabei einzuhalten sind:

1. Vor der Beweidung ist eine Aufzeichnung des Ist-Zustandes der Vegetation von einem(er) einschlägig ausgebildeten Fachmann/frau durchzuführen. Diese Aufzeichnungen wurden bereits durch Herrn Mag. Traxler von der ARGE für Naturschutzforschung und Vegetationsökologie der Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt.
2. Die besonders sensiblen Bereiche der "Krebssutten" und der lückigen Trockenrasen sind von der Beweidung auszugrenzen. Die "Krebssutten" sind im Herbst zu mähen und das Mähgut ist abzutransportieren. Der Distelverein hat die Organisation dieser Arbeiten zu übernehmen.
3. Die Zusatzfütterung und die Wasserversorgung der Rinderherde hat außerhalb des Naturdenkmales zu verbleiben.
4. Um eventuelle nachteilige Wirkungen der Beweidung auf die Vegetation rechtzeitig erkennen zu können, muß selbstverständlich auch weiterhin die Vegetationsentwicklung regelmäßig beobachtet werden.
5. Werden etwaige negative Auswirkungen der Beweidung erkannt, muß darauf ehebaldigst in geeigneter Weise reagiert werden (sofortiger Beweidungsstop).
6. Die jährliche Beweidung darf frühestens ab 1. Juli erfolgen. Die Fühjahrsbeweidung soll die maximale Dauer von drei Wochen nicht überschreiten. Eine eventuelle 1-2 wöchige Herbstbeweidung ist nur gegen vorheriger Rücksprache beim Distelverein bzw. bei Herrn Dr. Hödl, Universität Wien und der ARGE für Naturschutzforschung möglich.

5 leg.cit. kein Einwand, falls die Maßnahmen eine jährliche Beweidung und/oder Mahd für einen bestimmten Zeitraum umfassen, weil die bereits starke Verbrachung der Fläche eine zunehmende Gefährdung für das Vorkommen von seltenen Tier- und Pflanzenarten darstellen.
Der unterzeichnete Naturschutzsachverständige empfiehlt dabei die Vorschreibung der folgenden Auflagen:

1. Vor der Beweidung ist eine Aufzeichnung des Ist-Zustandes der Vegetation von einem(er) einschlägig ausgebildeten Fachmann/frau durchzuführen. Es wurde mitgeteilt, daß dies im in Rede stehenden Fall bereits durch Herrn Mag. Traxler von der ARGE für Naturschutzforschung und Vegetationsökologie durchgeführt wurde.
2. Die besonders sensiblen Bereiche der "Krebssutten" und der lückigen Trockenrasen sind von der Beweidung auszugrenzen. Die "Krebssutten" sind im Herbst zu mähen und das Mähgut ist abzutransportieren. Der Distelverein hat die Organisation dieser Arbeiten zu übernehmen.
3. Die Zusatzfütterung und die Wasserversorgung der Rinderherde hat außerhalb des Naturdenkmales zu verbleiben.
4. Um eventuelle nachteilige Wirkungen der Beweidung auf die Vegetation rechtzeitig erkennen zu können, muß selbstverständlich auch weiterhin die Vegetationsentwicklung regelmäßig beobachtet werden.
5. Werden etwaige negative Auswirkungen der Beweidung erkannt, muß darauf ehebaldigst in geeigneter Weise reagiert werden (sofortiger Beweidungsstop)."

Dazu hat die Naturschutzbehörde rechtlich erwogen:

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3, ist in Naturschutzgebieten jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Gemäß § 9 Abs. 5 leg. cit. sind die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Aus den schlüssigen, nachvollziehbaren und mit den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehenden gutächtlichen Äußerungen des Amtsachverständigen für Naturschutz ergibt sich für die Naturschutzbehörde die im Spruch stehende Entscheidung, wobei der Auflagenpunkt 6 aufgrund der ergänzenden Angaben der Konsenswerberin formuliert wurde.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 und 13-19 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr
Telefax: 02282/2561 427; Fernschreiber: 133 842; DVR: 0024716

BH Gänserndorf 2230

An den
Distelverein
Verein zur Erhaltung und
Förderung ländlicher Lebensräume
Fadenbachstraße 17
2304 Orth a.d.D.

Beilagen

9-N-823/11

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02282) 2561	Datum
	Herndl	Kl. 331 Dw.	3. September 1996

Betrifft
Distelverein, Verein zur Erhaltung und Förderung ländlicher Lebensräume, Beweidung im Bereich des Naturdenkmales "Tümpelweise", KG Marchegg, naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung; **Bescheidberichtigung**

B e s c h e i d

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 172) in Verbindung mit § 9 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 29. August 1996, Zl. 9-N-823/11, dahingehend berichtigt, daß der im Spruch enthaltene Auflagenpunkt 6 wie folgt lautet:

6.) Die jährliche Beweidung darf frühestens ab 1. Juni erfolgen. Die Frühjahrsbeweidung soll die maximale Dauer von drei Wochen nicht überschreiten. Eine eventuelle ein bis zweiwöchige Herbstbeweidung ist nur gegen vorheriger Rücksprache beim Distelverein bzw. bei Herrn Dr. Hödl, Universität Wien und der ARGE für Naturschutzforschung möglich.

B e g r ü n d u n g

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 29. August 1996, Zl. 9-N-823/11, wurde dem Distelverein, Verein zur Erhaltung und Förderung ländlicher Lebensräume die naturschutzbehördliche Bewilligung eine jährliche Beweidung im Bereich des Naturdenkmales "Tümpelwiese" (Parz.Nr. 525, KG Marchegg) durch eine Rinderherde und/oder Mahd durchzuführen unter der Voraussetzung, daß die im Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen eingehalten werden, erteilt.

Der Auflagenpunkt 6 hinsichtlich der Festlegung des Zeitrahmens für die angestrebte jährliche Beweidung wurde aufgrund der Angaben der Konsenswerberin formuliert.

Nunmehr gab der Distelverein der Naturschutzbehörde bekannt, daß bei der Angabe des Beginnes der Frühjahrsbeweidung ein Irrtum dahingehend passiert ist, daß der frühestmögliche Zeitpunkt bereits der 1. Juni und nicht wie im do. Schreiben vom 21. August 1996 angegeben der 1. Juli sein soll.

Dazu hat die Behörde rechtlich erwogen:

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde Berichtigungen von Schreib- und Rechenfehler, oder andere, offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten von Bescheiden jederzeit von amtswegen vornehmen.

Da der im Spruch stehende Auflagenpunkt Nr. 6 hinsichtlich des Zeitrahmens alleine auf Angaben der Konsenswerberin beruht, handelt es sich bei der ursprünglichen Meldung hinsichtlich des Beginnes der Beweidung offenbar um ein Versehen.

Es war daher die im Spruch enthaltene Berichtigung des Auflagenpunktes 6 erforderlich.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshaupt mannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht zur Kenntnis an:
1. die Stadtgemeinde Marchegg
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien, zu Zl. BD-N-9000/411-96
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, zu Zl. NÖ-UA-160425/001
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
5. den österreichischen Naturschutzbund, Landesgruppe Niederösterreich, Herrengasse 9, 1014 Wien

Amt der NÖ Landesregierung II/3
Poststelle
- 5. Sep. 1996

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S t u r m

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

zu II/3-531-04/E 58 Stempel
Bearbeiter 2. Neu Beilagen

ins NS Buch einlegen!

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-823/4	Bearbeiter Stipanitz	02282/2561 Klappe 95	Datum 15. Juli 1982

Betrifft
Bundesland Niederösterreich und Österr. Naturschutzbund, Landesgruppe Niederösterreich, Tümpelwiese in der KG. Marchegg, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die auf Parzelle Nr. 525, KG. Marchegg, Eigentümer Bundesland Niederösterreich zu 694/1000 Anteilen und Österr. Naturschutzbund, Landesgruppe Niederösterreich zu 306/1000 Anteilen befindliche "Tümpelwiese" zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Begründung

Die 14.415 m2 große "Tümpelwiese" liegt südlich der Stadt Marchegg und ist zoologisch außerordentlich bedeutsam durch das Vorkommen einer Reihe sehr seltener Kleinkrebse, die in den im Frühjahr vom Schmelzwasser gespeisten Tümpeln günstige Lebensbedingungen finden. Die dort aufgefundenen altertümlichen Krebsformen, u.a. der Kleine Rückenschaler Lepidurus apus und der Kiemenfuß Chirocephalus shadini, konnten nur in periodisch austrocknenden Gewässern seit einer Fünftelmilliarde von Jahren bis in die Jetztzeit überleben. Die in Wassergräben und Tümpeln langsam einherziehenden, prächtig türkisfarbenen Kiemenfüße bieten einen höchst fremdartigen Anblick, der durch ihre Art der Fortbewegung - sie schwimmen in Rückenlage - noch verstärkt wird. Zweifellos sind sie Überlebende der Vorzeit, die eigentlich nicht mehr so recht in die heutige Welt passen wollen. Durch die Fische und die jagenden Insektenlarven unserer Zeit wären diese wehrlosen Tiere längst ausgerottet worden, hätten sie nicht dort eine Zuflucht gefunden, wo den "modernen" Jägern der Zutritt versagt ist. Das sind vor allem die schnell versiegenden Gewässer, die im Frühjahr durch die Schneeschmelze entstehen. Verständlicherweise ist die Lebenszeit der Kiemenfüßer hier nur kurz bemessen; denn der Boden saugt das Wasser wieder auf, sobald er frostfrei ist. Dem tragen die Tiere dadurch Rechnung, daß ihre Eier jahrelang in trockenem Schlamm ohne Schaden überdauern, während sie sich in nassem Schlamm schon bei sehr niedriger Temperatur entwickeln können.

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 9 Abs. 1 Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Aus dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz ist die

Schutzwürdigkeit der "Tümpelwiese" klar dargestellt. Auch der Landesbeauftragte für Umweltschutz sprach sich für die Unterschutzstellung in seiner Stellungnahme vom 15. Juni 1982 hiefür aus.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. das Bundesland Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

2. den Österr. Naturschutzbund, Landesgruppe Niederösterreich, Herrengasse 9, 1014 Wien

und zur Kenntnis an

3. Herrn Bürgermeister in Marchegg

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft

5. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, 1014 Wien

6. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause

Der Bezirkshauptmann

G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung Lang

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-823/4 **Bearbeiter Stipanitz** **02282/2561 Kl. 95** **4. Oktober 1982**

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 und 13-19 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr
Telefax: 02282/2561 427; Fernschreiber: 133 842; DVR: 0024716

II/3-55/1-04/E 58

BH Gänserndorf 2230

An den
Distelverein
Verein zur Erhaltung und
Förderung ländlicher Lebensräume
Fadenbachstraße 17
2304 Orth an der Donau

Beilagen
-

9-N-823/11

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02282) 2561	Datum
	Herndl	Kl. 331 Dw.	29. August 1996

Betrifft
Distelverein, Verein zur Erhaltung und Förderung ländlicher Lebensräume, Beweidung im Bereich des Naturdenkmales "Tümpelwiese", KG Marchegg, naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erteilt dem Distelverein, Verein zur Erhaltung und Förderung ländlicher Lebensräume, die naturschutzbehördliche Bewilligung eine jährliche Beweidung im Bereich des Naturdenkmales "Tümpelwiese" (Parz. Nr. 525, KG Marchegg) durch eine Rinderherde und/oder Mahd durchzuführen, wobei folgende Auflagen und Bedingungen dabei einzuhalten sind:

1. Vor der Beweidung ist eine Aufzeichnung des Ist-Zustandes der Vegetation von einem(er) einschlägig ausgebildeten Fachmann/frau durchzuführen. Diese Aufzeichnungen wurden bereits durch Herrn Mag. Traxler von der ARGE für Naturschutzforschung und Vegetationsökologie der Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt.
2. Die besonders sensiblen Bereiche der "Krebssutten" und der lückigen Trockenrasen sind von der Beweidung auszugrenzen. Die "Krebssutten" sind im Herbst zu mähen und das Mähgut ist abzutransportieren. Der Distelverein hat die Organisation dieser Arbeiten zu übernehmen.
3. Die Zusatzfütterung und die Wasserversorgung der Rinderherde hat außerhalb des Naturdenkmales zu verbleiben.
4. Um eventuelle nachteilige Wirkungen der Beweidung auf die Vegetation rechtzeitig erkennen zu können, muß selbstverständlich auch weiterhin die Vegetationsentwicklung regelmäßig beobachtet werden.
5. Werden etwaige negative Auswirkungen der Beweidung erkannt, muß darauf ehebaldigst in geeigneter Weise reagiert werden (sofortiger Beweidungsstop).
6. Die jährliche Beweidung darf frühestens ab 1. Juli erfolgen. Die Fühjahrsbeweidung soll die maximale Dauer von drei Wochen nicht überschreiten. Eine eventuelle 1-2 wöchige Herbstbeweidung ist nur gegen vorheriger Rücksprache beim Distelverein bzw. bei Herrn Dr. Hödl, Universität Wien und der ARGE für Naturschutzforschung möglich.

5 leg.cit. kein Einwand, falls die Maßnahmen eine jährliche Beweidung und/oder Mahd für einen bestimmten Zeitraum umfassen, weil die bereits starke Verbrachung der Fläche eine zunehmende Gefährdung für das Vorkommen von seltenen Tier- und Pflanzenarten darstellen.
Der unterzeichnete Naturschutzsachverständige empfiehlt dabei die Vorschreibung der folgenden Auflagen:

1. Vor der Beweidung ist eine Aufzeichnung des Ist-Zustandes der Vegetation von einem(er) einschlägig ausgebildeten Fachmann/frau durchzuführen. Es wurde mitgeteilt, daß dies im in Rede stehenden Fall bereits durch Herrn Mag. Traxler von der ARGE für Naturschutzforschung und Vegetationsökologie durchgeführt wurde.
2. Die besonders sensiblen Bereiche der "Krebssutten" und der lückigen Trockenrasen sind von der Beweidung auszugrenzen. Die "Krebssutten" sind im Herbst zu mähen und das Mähgut ist abzutransportieren. Der Distelverein hat die Organisation dieser Arbeiten zu übernehmen.
3. Die Zusatzfütterung und die Wasserversorgung der Rinderherde hat außerhalb des Naturdenkmales zu verbleiben.
4. Um eventuelle nachteilige Wirkungen der Beweidung auf die Vegetation rechtzeitig erkennen zu können, muß selbstverständlich auch weiterhin die Vegetationsentwicklung regelmäßig beobachtet werden.
5. Werden etwaige negative Auswirkungen der Beweidung erkannt, muß darauf ehebaldigst in geeigneter Weise reagiert werden (sofortiger Beweidungsstop)."

Dazu hat die Naturschutzbehörde rechtlich erwogen:

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-3, ist in Naturschutzgebieten jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann, außer zur Abwehr drohender Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden, Ausnahmen insbesondere solche, die der Nutzung des Naturschutzgebietes dienen, nur unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, insbesondere der Bestand des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Gemäß § 9 Abs. 5 leg. cit. sind die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

Aus den schlüssigen, nachvollziehbaren und mit den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehenden gutächtlichen Äußerungen des Amtsachverständigen für Naturschutz ergibt sich für die Naturschutzbehörde die im Spruch stehende Entscheidung, wobei der Auflagenpunkt 6 aufgrund der ergänzenden Angaben der Konsenswerberin formuliert wurde.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 und 13-19 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr
Telefax: 02282/2561 427; Fernschreiber: 133 842; DVR: 0024716

BH Gänserndorf 2230

An den
Distelverein
Verein zur Erhaltung und
Förderung ländlicher Lebensräume
Fadenbachstraße 17
2304 Orth a.d.D.

Beilagen

9-N-823/11

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02282) 2561	Datum
	Herndl	Kl. 331 Dw.	3. September 1996

Betrifft
Distelverein, Verein zur Erhaltung und Förderung ländlicher Lebensräume, Beweidung im Bereich des Naturdenkmales "Tümpelweise", KG Marchegg, naturschutzbehördliche Ausnahmegenehmigung; **Bescheidberichtigung**

B e s c h e i d

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 172) in Verbindung mit § 9 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 29. August 1996, Zl. 9-N-823/11, dahingehend berichtigt, daß der im Spruch enthaltene Auflagenpunkt 6 wie folgt lautet:

6.) Die jährliche Beweidung darf frühestens ab 1. Juni erfolgen. Die Frühjahrsbeweidung soll die maximale Dauer von drei Wochen nicht überschreiten. Eine eventuelle ein bis zweiwöchige Herbstbeweidung ist nur gegen vorheriger Rücksprache beim Distelverein bzw. bei Herrn Dr. Hödl, Universität Wien und der ARGE für Naturschutzforschung möglich.

B e g r ü n d u n g

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 29. August 1996, Zl. 9-N-823/11, wurde dem Distelverein, Verein zur Erhaltung und Förderung ländlicher Lebensräume die naturschutzbehördliche Bewilligung eine jährliche Beweidung im Bereich des Naturdenkmales "Tümpelwiese" (Parz.Nr. 525, KG Marchegg) durch eine Rinderherde und/oder Mahd durchzuführen unter der Voraussetzung, daß die im Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen eingehalten werden, erteilt.

Der Auflagenpunkt 6 hinsichtlich der Festlegung des Zeitrahmens für die angestrebte jährliche Beweidung wurde aufgrund der Angaben der Konsenswerberin formuliert.

Nunmehr gab der Distelverein der Naturschutzbehörde bekannt, daß bei der Angabe des Beginnes der Frühjahrsbeweidung ein Irrtum dahingehend passiert ist, daß der frühestmögliche Zeitpunkt bereits der 1. Juni und nicht wie im do. Schreiben vom 21. August 1996 angegeben der 1. Juli sein soll.

Dazu hat die Behörde rechtlich erwogen:

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1991 kann die Behörde Berichtigungen von Schreib- und Rechenfehler, oder andere, offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten von Bescheiden jederzeit von amtswegen vornehmen.

Da der im Spruch stehende Auflagenpunkt Nr. 6 hinsichtlich des Zeitrahmens alleine auf Angaben der Konsenswerberin beruht, handelt es sich bei der ursprünglichen Meldung hinsichtlich des Beginnes der Beweidung offenbar um ein Versehen.

Es war daher die im Spruch enthaltene Berichtigung des Auflagenpunktes 6 erforderlich.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshaupt mannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht zur Kenntnis an:
1. die Stadtgemeinde Marchegg
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien, zu Zl. BD-N-9000/411-96
3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, zu Zl. NÖ-UA-160425/001
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
5. den österreichischen Naturschutzbund, Landesgruppe Niederösterreich, Herrengasse 9, 1014 Wien

Amt der NÖ Landesregierung II/3
Poststelle
- 5. Sep. 1996

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S t u r m

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

zu II/3-531-04/E 58 Stempel
Bearbeiter 2. Neu Beilagen

ins NS Buch einlegen!